

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 2. August 1950

Nummer 31

Datum	Inhalt	Seite
17. 7. 50	Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung . . .	145
22. 7. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Aufhebung der Beschränkung bei der Hereinnahme von Schecks im vereinfachten Scheckeinzug für die Kreditinstitute . . .	145
15. 7. 50	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise . . .	145
22. 7. 50	Berichtigung . . .	146

**Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 17. Juli 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hiermit angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnberg, Stück 27 vom 8. Juli 1950 die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Siegen für den Zweck der Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht betr. Grundstück der Ehefrau Kaufmann Rudolf Klinkert, Anna geb. von Scheven, Sandstr. 27, bekanntgegeben ist.

— GV. NW. 1950 S. 145.

**Bekanntmachung
der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Aufhebung der Beschränkung bei der Hereinnahme von Schecks im vereinfachten Scheckeinzug für die Kreditinstitute.

Vom 31. Juli 1950 an nimmt die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen im vereinfachten Scheckeinzugsverfahren Schecks auch auf Plätze innerhalb des Landes zum Einzug herein. Die bisherige Beschränkung der Hereinnahme von Schecks auf außerhalb des Landes zahlbare Abschnitte (Bekanntmachung vom 24. Juni 1950, GV. NW. S. 115) wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 22. Juli 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Dr. Leist.

Geiselhart.

— GV. NW. 1950 S. 145.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva
	Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	16 625	— 51 372	Grundkapital	65 000 —	
Postscheckguthaben . . .	5	— 79	Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034 —	
Wechsel und Schecks . . .	13 872	+ 6 124	Einlagen		
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundesver- waltungen	75 100	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	350 996 — 15 845	
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	132 + 6	
a) aus der eigenen Um- stellung	454 879	— 765 — 765	c) von öffentlichen Ver- waltungen	163 040 + 55 039	
b) angekaufte	57 961	— 823	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . .	11 761 — 776	
Lombardforderungen gegen		— 10 454 — 9 626	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	78 614 + 10 972	
a) Wechsel	4 934		f) von ausländischen Ein- legern	54 + 1	
b) Ausgleichsforderungen	32 989		g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche		
Beteiligung an der BdL . .	28 000		Giroubertragungen . .	2 831 607 428 — 8 608 + 40 789	
Sonstige Vermögenswerte .	40 126	— 2 634	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen .	— — 90 891	
			Sonstige Verbindlichkeiten	47 029 — 8 250	
			Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(625 291) (— 57 867)	
	726 491	— 58 352		726 491 — 53 352	

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Juli 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften)

— GV. NW. 1950 S. 145.

Aktiva

Passiva

Veränderungen gegen-
über der Vorwoche

Veränderungen gegen-
über der Vorwoche

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 22. Juli 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV, NW, 1950 S. 145.

Berichtigung.

Betrifft: Erste Verordnung zur Durchführung des Landesplanungs-gesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41) vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 141).

In Artikel IV (zu § 3, Abs. 1 und 2) — Aufstellung der Raumordnungspläne — muß es in Ziff. 1 letzte Zeile heißen: Sein Maßstab soll in der Regel nicht größer als 1 : 25 000 sein.

— GV, NW, 1950 S. 146.